

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 4

Rubrik: Auslandschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bibliographie zur militärischen Geschichte Frankreichs im Weltkrieg. Bibliographische Vierteljahrshefte der Weltkriegsbücherei. Stuttgart 1937.

Diese Literaturzusammenstellungen bieten für jeden, der sich ernsthaft mit militärischem Studium befasst, eine hochwillkommene Quellenkunde über den Anteil Frankreichs am Weltkriege. Ueber 2600 Titel haben hier Platz gefunden. Die Sonderung ist von dem Gesichtspunkte aus vorgenommen worden, dass in einem I. Teil die allgemeinen Werke, Biographien, Kriegserinnerungen usw. Aufnahme fanden, an die sich die Arbeiten über die französische Wehrmacht im Weltkriege anschliessen. — Der II. Teil enthält die Literaturangaben über die militärischen Operationen gesondert nach den Kriegsjahren geordnet. Ein Namenregister erleichtert die Auffindung der gewünschten Werke. Diese, wie die andern 13 schon erschienenen Vierteljahrshefte der Weltkriegsbücherei, die Oesterreich, England, Polen und z. T. auch noch Frankreich betreffen, werden ein unentbehrliches Hilfswerk für jeden Forscher bedeuten. B.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Oberstlt. Karl Brunner, Zürich

Deutsches Reich

Die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres

in die Wehrmacht wurde mit dem 1. April abgeschlossen. Von diesem Zeitpunkt ab werden im bisherigen Oesterreich das Gruppenkommando 5 (Wien) mit dem 17. Armeekorps (Wien) und dem 18. Armeekorps (Salzburg) neu gebildet. Generaloberst v. Bock, der bisherige Oberbefehlshaber der achten Armee, kehrt damit nach Erledigung seines Auftrages auf seine Friedensstelle als Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos 3 in Dresden zurück. Im Zuge der Neugliederung hat Hitler mit Wirkung vom 1. April 1938 ernannt die Generale der Infanterie List, Oberbefehlshaber der Gruppe 2, zum Oberbefehlshaber der Gruppe 5; Adam, Kommandeur der Wehrmachtakademie, zum Oberbefehlshaber der Gruppe 2; die Generalleutnants Ruoff, Chef des Generalstabes der Gruppe 3, zum Chef des Generalstabes der Gruppe 5; Kienitz, Kommandeur der 24. Division, zum kommandierenden General des 17. Armeekorps; den Feldmarschalleutnant Beyer, Generaltruppeninspektor im ehemaligen österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung, zum kommandierenden General des 18. Armeekorps. Die Verteilung der höchsten Offiziersstellen in der für Oesterreich aufgestellten 5. Armeegruppe zeigt, wie bisher ein entschiedenes Uebergewicht des preussischen Nordens. Für die österreichische Generalität hat sich bis auf einige Ausnahmen noch keine weitere Verwendung gefunden. Der bisherige Militärattaché bei der deutschen Gesandtschaft in Wien, Generalleutnant Muff, tritt in den Stab des Gruppenkommandos 5 ein. Chef des Generalstabes des 18. Armeekorps (Salzburg) wird Oberst Konrad, der bisher als Generalstabsoffizier in Kassel tätig war. Generalleutnant Schubert, der frühere Kommandant der 12. Division, übernimmt den Befehl über die österreichische 44. Division, während die 45. Division einem Einheimischen, dem aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung hervorgegangenen Generalmajor Materna, unterstellt wird.

Zum **S t a d t k o m m a n d a n t e n** v o n **W i e n** ist Generalleutnant Haselmayr ernannt worden. Er war Kommandant der österreichischen 2. Division.

Aus dem Heeresgesetzblatt geht hervor, dass bei der Stellenbesetzung der Unteroffiziere und Mannschaften eingearbeitetes Personal der österreichischen Dienststellen weitgehend übernommen werden kann. Ausrüstung und Unter-

bringung der Truppe besorgt das Armeekommando VIII im Einvernehmen mit dem ehemaligen österreichischen Landesverteidigungsministerium. An allen dem Unterrichtsministerium unterstellten Schulen ist die vormilitärische Ausbildung im Rahmen des Knabenunterrichts einschliesslich der Schiessausbildung sofort eingestellt worden. Waffen und Munition und alle militärischen Geräte werden bis zum Eintreffen näherer Weisungen in sicherer Verwahrung gehalten.

Italien

Eine der wichtigsten Stellen in der Senatsrede Mussolinis vom 2. April über die italienische Wehrmacht war jene, wo er über die Einheit des militärischen Kommandos sprach und erklärte, dass dieses Problem sich für Italien gar nicht stelle, da im Falle eines Krieges er, Mussolini, das Oberkommando über das Heer, die Marine und die Luftstreitkräfte übernehmen und der Generalstabschef lediglich die Anordnungen des Kommandos ausführen würde. Unmittelbar nach Mussolinis Rede wurde in der Deputiertenkammer und im Senat ein Gesetz vorgeschlagen und durch Akklamation angenommen, durch das der Titel «Erster Marschall des Imperiums» für den König von Italien und für Mussolini geschaffen wird. Der Marschalltitel — *Maresciallo d'Italia* — wurde in Italien erst im Jahre 1924 eingeführt. Zwar gab es bereits im frühen Mittelalter savoyische Marschälle, doch erlosch dieser Titel im 16. Jahrhundert, um zeitweilig wieder aufzutauchen und 1815 endgültig unterzugehen. Heute gibt es sechs italienische Marschälle, und zwar Pecori Giraldi, Caviglia, Badoglio, De Bono, Graziani und den «Marschall der Luft» Balbo. Der Rang «Erster Marschall des Imperiums» hebt seine Inhaber über den einfachen Marschalltitel hinaus in die allerhöchste Kommandostelle; diese Bezeichnung ist nicht ein dekorativer Titel, sondern sie entspricht einer konkreten Funktion, und zwar der des einheitlichen Oberkommandos über die gesamte Wehrmacht im Frieden und im Kriege. Damit ist nun ein Verhältnis auch rechtlich unterbaut, das de facto bereits während des äthiopischen Feldzugs bestand. Mussolini hat das Kommando inne, und der Generalstabschef führt seine Weisungen praktisch aus. — Vor dem Weltkrieg war in Italien der Generalstabschef der Armee der präsumptive Heeresführer für den Fall eines militärischen Konflikts, falls nicht der König persönlich das Kommando zu übernehmen wünschte. Eine feststehende, bereits in Friedenszeit vorgenommene Bezeichnung des Kriegskommandos gab es jedoch in Italien bis heute nicht. Mussolini war bisher Heeres-, Marine- und Luftwehrminister; er hatte aber keinen militärischen Rang. Jetzt ist ihm gesetzlich der höchste militärische Rang zuerkannt, der ihn zum ständigen Oberkommando über die Wehrmacht berechtigt. Damit verdeutlicht sich auch Mussolinis konstitutionelle Stellung; allerdings war schon längst durch die Sondergesetzgebung über die Rechte des «Ersten Ministers» ein seiner überragenden Persönlichkeit angemessener Rahmen geschaffen worden. In gewissem Sinne sichert das neue Gesetz auch die historische Kontinuität des fascistischen Regimes.

Frankreich

Gasmasken für die Pariser Bevölkerung.

Der «*Matin*» schreibt am 12. April, dass die vier Millionen Einwohner der Pariser Region nun mit den erforderlichen Gasmasken ausgerüstet werden. Die Gasmasken kosteten im ganzen 284 Millionen Francs, wovon der Staat 184 Millionen Francs übernehme. Der Bau von Schutzstellen werde 250 Millionen Francs kosten, wovon der Staat die Hälfte übernehme.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.